

besondere Vereinbarungen mit den VEAB werden Bestandteil des nach § 1 Abs. 1 abzuschließenden Vertrages (Haupt Vertrages).

(2) Die von den LPG und VEG auf Grund von Saatgutliefer- oder Vermehrungsverträgen bzw. auf Grund sonstiger planmäßiger Direktverträge zu liefernden Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind in den Verträgen gesondert auszuweisen und, soweit die Abrechnung mit den VEAB vorgenommen wird, auf die Erfüllung der Vertragsmengen der Hauptverträge anzurechnen.

(3) Der von der LPG durchgeführte Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf den Bauernmärkten und ab Hof wird, sofern nicht Sonderregelungen bestehen, nicht auf die Erfüllung der Verträge angerechnet.

(4) Die in den Hauptverträgen festgelegten Liefermengen von Kartoffeln sind in der Qualität von Speisekartoffeln zu liefern, wenn nicht gesonderte Vereinbarungen über Fabrikkartoffeln oder Verträge über die Lieferung von Pflanzkartoffeln abgeschlossen werden.

§ 8

Die in den Verträgen festgelegten Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind von den LPG bzw. VEG in voller Höhe zu den vereinbarten Terminen in natura zu liefern.

§ 9

Die Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse haben den LPG bzw. VEG so rechtzeitig die Vertragsentwürfe (Vertragsangebote) auf der Grundlage der von den örtlichen staatlichen Organen festgelegten Kennziffern zu unterbreiten, daß die Entwürfe vor der Bestätigung der Betriebspläne in den Organen der LPG bzw. mit den VEG behandelt und der Vertragsabschluß fristgemäß nach § 1 durchgeführt werden kann. Für den Vertragsabschluß zwischen VEAB und LPG ist der als Anlage veröffentlichte Mustervertrag (Hauptvertrag) verbindlich. Für den Vertragsabschluß zwischen VEG und VEAB gilt die Anordnung vom 16. IV[ai] 1959 über die Vertragsbeziehungen zwischen VEG und VEAB (GBl. II S. 149).

§ 10

Den Lieferungen aus den Verträgen sind die für das Vertragsverhältnis gültigen Standards, Allgemeinen Lieferbedingungen und, wenn diese nicht vorhanden sind, die Bestimmungen über die Erfassung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich der geltenden Preisbestimmungen zugrunde zu legen.

§ 11

Die Verantwortlichkeit für die Kontrolle der richtigen und termingemäßen Durchführung der Vertragsabschlüsse sowie der Erfüllung der Verträge zwischen den LPG und VEG und den Erfassungs- und Aufkaufbetrieben für landwirtschaftliche Erzeugnisse regelt

sich nach den Bestimmungen der Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe.

§ 12

(1) Die Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse haben die LPG

- a) durch ihre Mitarbeiter, insbesondere durch die Erfasser/Aufkäufer, bei der Organisation einer guten genossenschaftlichen Arbeit und der termingemäßen und qualitätsgerechten Erfüllung und Übererfüllung der Pläne in der landwirtschaftlichen Produktion und der Verträge sowie bei der Vertragserfüllung, vor allem auch bei der Versorgung der LPG mit Zucht- und Nutztvieh, wirksam zu unterstützen;
- b) zu beraten, wie erreicht werden kann, daß die gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse voll den Gütebestimmungen entsprechen und wie die Erzeugnisse (einschließlich Zucht- und Nutztvieh) in der Qualität weiter verbessert werden können;
- c) über Preisregelungen, Vergünstigungen sowie andere, die Produktion beeinflussende staatliche Maßnahmen, die nach Vertragsabschluß getroffen werden, zu informieren.

(2) Die Vertragspartner haben die Vertragserfüllung regelmäßig zu kontrollieren und gegenseitig abzustimmen und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Durchsetzung der Vertragsbestimmungen festzulegen.

§ 13

Bei Streitigkeiten über den Vertragsabschluß oder aus dem Vertrag, die zwischen den Vertragspartnern trotz Vermittlung der örtlichen staatlichen Organe nicht kurzfristig beseitigt werden können, ist gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine Entscheidung des zuständigen Staatlichen Vertragsgerichtes herbeizuführen.

§ 14

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Erste Durchführungsbestimmung vom 8. März 1960 zur Verordnung über die Erweiterung des Vertragssystems mit den LPG (GBl. I S. 192) und die Zweite Durchführungsbestimmung vom 9. Januar 1961 zur Verordnung über die Erweiterung des Vertragssystems mit den LPG (GBl. II S. 13) außer Kraft.

(2) Die Bestimmungen des § 8 gelten auch für die Erfüllung der im Jahre 1961 zwischen LPG und VEAB abgeschlossenen Verträge; die an die VEAB am 28. Juni 1961 dazu erteilte Anweisung tritt außer Kraft.

Berlin, den 29. März 1962

**Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft**

**I. V.: Koch
Staatssekretär und Stellvertreter des Ministers**